

Erlasse, Vorschriften, Regelungen und Nutzungsordnung für das Athenetz (Schulmailkonto)

Mitbringen von Waffen

Durch Erlass des Kultusministers vom 01.04.08 ist das Mitbringen von Waffen in Schulen verboten.

Textauszug:

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühergeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Verlassen des Schulgrundstücks während der Unterrichtszeit und Unfallversicherungsschutz

Das Verlassen des Schulgrundstücks während der Unterrichtszeit ist eng verknüpft mit dem Unfallversicherungsschutz, den alle Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit und auf dem direkten Weg zu und von der Schule genießen, sowie der Aufsichtspflicht der Schule. Die Aufsichtspflicht der Schule endet mit der Grundstücksgrenze bzw. der Bushaltestelle davor, sie besteht aber auf Fahrten zu außerschulischen Lernorten sowie während der Zeit des Aufenthalts.

Der Unfallversicherungsschutz für alle Schülerinnen und Schüler ist von erheblicher Bedeutung, wenn sich ein Schulwegunfall, ein Unfall auf dem Schulgrundstück oder während des Unterrichts, auch an anderen Standorten, an denen Unterricht erteilt wird (VLG, Schwimmbad etc.), sowie bei allen weiteren Schulveranstaltungen ereignet hat. Die Unfallversicherung sichert Kosten ab, die bei einem bleibenden Schaden über Jahre hinweg oder ein ganzes Leben lang entstehen können. Sollte ein Unfall nicht in einem direkten schulischen Zusammenhang stehen,

sondern in einem mit einer so genannten eigenwirtschaftlichen Tätigkeit, gibt es seitens der Unfallversicherung des Landes Niedersachsen keinen Versicherungsschutz. Zwar würde die Krankenkasse der Familie die Heilbehandlungskosten übernehmen, aber eben nur diese und nicht mögliche Folgekosten. Den Eintritt eines solchen Falles sollten wir nicht pauschal von uns weisen oder als wenig wahrscheinlich abtun.

Falls sich also Schüler oder Schülerinnen während ihrer Unterrichtszeit oder in Pausen vom Schulgrundstück oder anderen Unterrichtsorten entfernen, werden sie nicht mehr beaufsichtigt und sie verlieren zudem ihren Unfallversicherungsschutz.

Eine Ausnahme kann dann bestehen, wenn Schülerinnen oder Schüler in der Mittagspause eine benachbarte Versorgungsmöglichkeit aufsuchen. Dann kann der direkte Weg dorthin und zurück versichert sein (Einzelfallentscheidung der Versicherung), nicht aber der Aufenthalt in dem Geschäft. Zwar bietet die Schule schon jetzt – und in naher Zukunft noch mehr – Versorgungsmöglichkeiten in der Mittagspause an, aber eine Teilnahme am Essen der Mensa kann nicht obligatorisch gemacht werden, sondern bleibt immer freiwillig.

Für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 10 gilt:

Das Verlassen des Schulgrundstücks während des Unterrichts und in den Pausen ist nicht erlaubt.

Nur in der Mittagspause kann das Schulgrundstück auf eigenes Risiko verlassen werden, um eine benachbarte Versorgungsmöglichkeit aufzusuchen. Der direkte Weg kann dann versichert sein (Einzelfallentscheidung der Versicherung), bleibt aber unbeaufsichtigt, und der Aufenthalt in der benachbarten Versorgungsmöglichkeit ist grundsätzlich nicht versichert.

Liebe Eltern, Sie sollten auf Ihr/e Kind/er einwirken und mit ihnen klären, ob Sie ein Verlassen des Schulgrundstücks in der Mittagspause gestatten oder nicht.

Die Schule kann ein solches Gestatten oder Verbieten nicht kontrollieren, empfiehlt aber zur Risikoabsenkung, es bei der Versorgung, die sich von zuhause oder in der Schule bietet, zu belassen.

Sollte während der Unterrichtszeit z.B. ein Arzttermin anstehen, kann die entsprechende Lehrkraft auf Ihre Bitte hin selbstverständlich weiterhin Ihrem Kind das Verlassen der Schule gestatten, aber für Sie entsteht dann das Risiko, dass diese Wege möglicherweise nicht unfallversichert sind. Hier sind Einzelfallentscheidungen der Versicherung nach einem Unfall notwendig, wenn z.B. die Behandlung zwingend erforderlich war, um die weitere Teilnahme am Unterricht zu sichern, es also einen unaufschiebbaren direkten Zusammenhang zwischen Arztbesuch und Unterricht gab.

Die hier getroffenen Regelungen ergeben sich aus entsprechenden Auskünften des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover, dem Unfallversicherer aller Schülerinnen und Schüler, sowie der Rechtsabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Damit auch die Schule ihrer Aufsichtspflicht nachkommen kann und in diesem wichtigen Punkt Eindeutigkeit herrscht, bitte ich euch, liebe Schülerinnen und Schüler, und Sie, liebe Eltern, auf dem Vordruck am Ende des Bogens die Kenntnisnahme dieser Regelungen zu bestätigen. Vielen Dank für eure und Ihre Mitarbeit!

Rauchen

Seit dem 01.08.2005 ist das Rauchen im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände verboten. Seit dem 01.09.2007 ist es Personen unter 18 Jahren verboten, in der Öffentlichkeit zu rauchen.

Schülerfotos

Bei schulischen Veranstaltungen werden häufig (Sieger-)Fotos gemacht, die in der örtlichen Presse, dem Internet (Homepage), im Jahrbuch oder der Schülerzeitung veröffentlicht werden, auch der Bibliothek-/Mensa-Ausweis wird mit einem Passbild versehen, das am Anfang des Schuljahres in der Schule angefertigt wird. Sollten Sie damit grundsätzlich nicht einverstanden sein, erbitten wir eine formlose Erklärung (vgl. Hinweise zur Datenschutzerklärung).

Änderungen bei den Familienverhältnissen

Sollten sich während der gesamten Schulzeit Änderungen im Sorgerecht ergeben oder Sie die Adresse geändert haben, bitten wir dies umgehend im Sekretariat mitzuteilen. Bei Umzug muss ggfs. das Einzugsgebiet des Gymnasiums Athenaeum überprüft werden bzw. eine neue Fahrkarte beantragt werden.

Entschuldigungen

Nach den Durchführungsbestimmungen zu den §§ 58 und 63-71 des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 17.02.78 heißt es unter 1.4 Fernbleiben vom Unterricht: *„Nimmt ein Schüler mehrere Stunden oder an einem oder mehreren Tagen nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens spätestens am dritten Versäumnistag mitzuteilen.“* Diese Mitteilung müssen die Erziehungsberechtigten oder im Falle der Volljährigkeit die Schüler selbst erbringen. Der Schulleiter bzw. die Klassenleiter/innen können eine schriftliche Mitteilung, bei Erkrankung des Schülers auch den Nachweis der Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, verlangen. Am Athenaeum ist die schriftliche Form der Mitteilung verbindlich. Sie kann auf den entsprechenden Seiten im Athe-Schulplaner vorgenommen werden. Hier befindet sich eine Erläuterung zum Verhalten bei ansteckenden Krankheiten.

Unterrichtsbefreiungen

Es kommt immer wieder vor, dass Schülerinnen und Schüler aus dringenden persönlichen Gründen beurlaubt werden müssen. Wenn ein solcher Termin ansteht, ist es erforderlich, dass rechtzeitig ein schriftlicher Antrag auf Befreiung vom Unterricht mit Nennung der Gründe über den/die Klassenlehrer(in) oder Tutor(in) beim Schulleiter eingereicht wird (bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern von ihren Eltern, Volljährige können den Antrag selbst stellen). Der Schulleiter entscheidet über den Antrag und weist bei einer Beurlaubung darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler Nachteile (z.B. Versäumnis von Arbeiten oder Klausuren), die mit den Unterrichtsversäumnissen verbunden sein können, tragen und den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachholen müssen. Vor und nach den Ferien dürfen Beurlaubungen nur in bestimmten Ausnahmefällen ausgesprochen werden, wenn ein Versagen des Urlaubs eine besondere persönliche Härte bedeuten würde. In diesen Fällen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Über schriftliche Anträge auf eine eintägige Befreiung vom Unterricht entscheidet die Klassenlehrerin/ der Klassenlehrer.

Benotung bei Epochenunterricht

§ 3 (4) der Versetzungsordnung bestimmt:

„Die Noten in Fächern, in denen während des Schuljahres nur ein Halbjahr unterrichtet wurde, sind in die Versetzungsentscheidung einzubeziehen.“

Diese Vorschrift bezieht sich auf die Fächer, die nach der Stundentafel als Epochenunterricht, d. h. nur ein Schulhalbjahr, vorgesehen sind.

Athe-Schulplaner

Seit einigen Jahren ist am Athenaeum ein „Schulplaner“ verbindlich eingeführt. In diesem ist wöchentlich ein Bereich für Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten vorgesehen. Bitte sehen Sie diesen Bereich regelmäßig ein und zeichnen Sie ihn gegebenenfalls ab.

Sporthalle und Schulhof

Die Halle darf nur mit sauberen Sportschuhen mit heller (abriebfester) Sohle unter Aufsicht einer Lehrkraft betreten werden. Große Teile des Schulhofs und die Wege im Schulgarten sind mit einem Naturbelag versehen wurden. Dadurch besteht die Gefahr, dass viel Sand und Erde ins Schulgebäude getragen wird. Wir weisen alle Schülerinnen und Schüler darauf hin, dass sie ihre Schuhe vor Betreten des Gebäudes sorgfältig abstreifen müssen, damit eine größere Verschmutzung des Gebäudes vermieden wird.

Die Schülerinnen und Schüler unserer Schule kommen i.d.R. selbstständig zur Schule. Wenn Sie Ihr Kind ausnahmsweise morgens zur Schule bringen, befahren Sie bitte nicht das

Schulgelände, da die Unfallgefahr beim Befahren bzw. beim Verlassen des Schulgeländes zu groß ist.

Handys und ähnliche elektronische Medien

Grundsätzlich darf auf dem Schulgelände kein Handy und dgl. benutzt werden. Das gilt für alle Altersgruppen, bei Zuwiderhandlungen wird das Handy einbehalten und im Sekretariat aufbewahrt und kann nach der 6. Stunde dort abgeholt werden. Wertvolle Handys und andere elektronische Geräte haben in der Schule keinen Platz, bei Beschädigung und Verlust wird keine Haftung übernommen.

Religion und Werte/Normen

Bitte beantragen Sie einen Wechsel Ihres Kindes aus dem Religionsunterricht in den Werte-Normen-Unterricht und umgekehrt zum Halbjahreswechsel spätestens bis zum 15.12. des Jahres und zum Schuljahreswechsel vor den Sommerferien (Anträge liegen im Sekretariat vor). Nur so können wir für die neuen Stundenpläne die Zahl und Größe der Lerngruppen richtig planen.

Nutzungsordnung für das Athenetz (Schulmailkonto)

Alle Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte bekommen vom Athenaeum personalisierte Mail-Adressen zugewiesen. Informationen der Schule werden per Mail nur an diese Adressen versendet. Auch alle Lehrerinnen und Lehrer sind so erreichbar. Anfragen und Mitteilungen von Schülerinnen, Schülern und Eltern (Fragen, Materialwünsche etc.) oder Lehrerinnen und Lehrern laufen über diese Mail-Adressen.

Die E-Mail-Adressen lauten **vorname.nachname@athenetz.de** für die Schülerinnen und Schüler und für die Erziehungsberechtigten **ea.vorname.nachname@athenetz.de** bzw. **eb.vorname.nachname@athenetz.de**, wobei sich Vor- und Nachname auch hier jeweils auf das Kind beziehen. Die SchülerInnen-Adresse wird in den ersten Wochen des neuen Schuljahres zusammen mit den Klassenlehrkräften freigeschaltet. Der autorisierte Zugang zum Schulnetz des Athenaeums erfolgt dabei grundsätzlich über eine persönliche Benutzerkennung mit Passwort (*mindestens zehn Zeichen langes, eigenes Passwort*). Die Erziehungsberechtigten erhalten Ihre Zugänge beim ersten Elternabend.

Verhaltensregeln: Alle Nutzerinnen und Nutzer haben Sorge zu tragen, das Athenetz von Viren und anderen Schadprogrammen freizuhalten. Dies gilt hinsichtlich der Vorsicht beim Öffnen unbekannter Dateianhänge und des Speicherns eigener Dokumente.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Schulleitung Mitteilung zu machen.

Bei Verstößen gegen die oben aufgeführten Verhaltensregeln wird der Account deaktiviert. Über alle weiteren Maßnahmen entscheidet dann die Schulleitung.

Widerruf: In dem Anmeldebogen (Seite 2) bestätigen Sie als Erziehungsberechtigte und Ihr Kind mit der Unterschrift, dass Sie die Verhaltensregeln gelesen haben und diesen zustimmen.

Sollten Sie jedoch gegen die Einrichtung eines Schulmailkontos für Ihr Kind sein, begründen Sie dies bitte formlos und legen dieses Schreiben der Anmeldung bei.

Stade, im Mai 2022

gez. Niestroj
Schulleiter